

## Abhandlungen.

---

### Die Versicherung der fiskalischen Waldarbeiter in Sachsen.

Von Professor Dr. Neumeister.

---

Seit dem Jahre 1883 hat sich im deutschen Reiche eine socialpolitische Gesetzgebung entwickelt, welche die Aufmerksamkeit aller Kulturländer erregt. Die Veranlassung hierzu liegt in dem Bestreben der deutschen Regierungen, den vielfach in bedrohlicher Weise bewegten Arbeitermassen Beruhigung und Schutz bei verminderter oder völlig gestörter Arbeitsfähigkeit zu verschaffen. Mußten nun auch die am meisten hervortretenden Erkrankungen und Unfälle beim Betriebe der Industrie, des Bergbaues, der Transport-, Bau- und anderer Gewerbe die Fürsorge der gesetzgebenden Kreise zunächst in Anspruch nehmen, so war es doch von vornherein erklärlich, daß sich dieselbe allmählich auf alle Klassen der Arbeiter und nach den verschiedensten Richtungen hin erstrecken würde. Es steht noch frisch in der Erinnerung, mit welchem Enthusiasmus das hier bahnbrechende Gesetz, das Kranken-Versicherungs-Gesetz vom 15. Juni 1883, begrüßt wurde. Diesem folgte das Unfallversicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884, hieran schloß sich das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, ferner das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 15. März 1886 und endlich das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. In Aussicht steht noch ein Gesetz über die Invaliden- und Altersversorgung der Arbeiter und damit dürfte im Wesentlichen die Kette der Arbeiterschutz-Gesetzgebung geschlossen sein. So lange nun das letztgenannte noch nicht erschienen und durchgeführt ist, müssen die für bestimmte Arbeiterklassen und Betriebe